

97. Kann in einem Prozesse über den Anspruch auf Unterlassung unrichtiger Angaben im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 das durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Beklagten unterbrochene Verfahren vom Konkursverwalter aufgenommen werden?

II. Zivilsenat. Urt. v. 24. November 1899 i. S. B. (Kl.) w. F. & Co. (Bekl.). Rep. II. 216/99.

I. Landgericht Schweidnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die verklagte Firma, Inhaberin eines Reichspatentes auf Smyrna-Näharbeit, machte in öffentlichen Kundgebungen die angeblichen Vorzüge ihrer Nähmethode vor der alten Smyrna-Knüpfmethode bekannt und behauptete unter anderem, die Näharbeit zeichne sich vor der Knüpfarbeit durch Klarheit des Musters aus. Die klagende Firma, welche die Smyrna-Knüpfarbeit gewerbsmäßig betreibt, fand in dieser Behauptung eine unrichtige Angabe im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896,

welche geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes auf Kosten der Smyrna-Knüpfarbeit hervorzurufen, und beantragte Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung der Angabe und zum Schadenersatz. Das Landgericht wies die Klage ab. Auf Berufung der Klägerin verurteilte das Oberlandesgericht die Beklagte, die früher aufgestellte Behauptung, daß die ihr patentierte Smyrna-Näharbeit sich vor der Smyrna-Knüpfarbeit durch Klarheit des Musters auszeichne, zu unterlassen und Schadenersatz zu leisten. Das Berufungsgericht ließ es unentschieden, ob infolge einer im Laufe des Prozesses bei der Herstellung der Erzeugnisse der Beklagten eingeführten Neuerung zur Zeit der Urteilsfällung die Angabe der Beklagten richtig sei, stellte aber fest, daß jedenfalls zu der Zeit, als dieselbe die Kundmachungen erließ, welche der Klage zu Grunde lagen, die Angabe unrichtig gewesen sei.

Nachdem die Beklagte Revision eingelegt hatte, wurde über ihr Vermögen Konkurs eröffnet. Der Konkursverwalter nahm das unterbrochene Verfahren auf, und sowohl er als auch die Gemeinschuldnerin stellten bei der mündlichen Verhandlung der Revisionsinstanz Anträge zur Sache. Die Aufnahme des Verfahrens durch den Konkursverwalter wurde, soweit es den Unterlassungsanspruch der Klägerin betraf, für zulässig, das Auftreten der Gemeinschuldnerin insoweit für unzulässig erachtet aus folgenden

#### Gründen:

„Der anhängige Rechtsstreit umfaßt in der gegenwärtigen Instanz zwei Ansprüche, welche von der Klägerin gegen die Gemeinschuldnerin daraus hergeleitet werden, daß diese vor der Einleitung des Prozesses in öffentlichen Kundmachungen behauptet hat, die ihr patentierte Smyrna-Näharbeit zeichne sich vor der Smyrna-Knüpfarbeit durch Klarheit des Musters aus, nämlich den Anspruch auf Unterlassung dieser Behauptung und den fernerer auf Schadenersatz. Der erstere durch das Berufungsgericht nur hinsichtlich der früheren Behauptung der Beklagten als gerechtfertigt zugesprochene Anspruch ist, wie der Vertreter des Konkursverwalters zutreffend ausführte, für die Ausbeutung des Patentes der jetzigen Gemeinschuldnerin von Bedeutung, da durch das Gebot der Unterlassung der früheren Behauptung über die Klarheit des Musters ihrer Waren die Absatzfähigkeit derselben beeinträchtigt werden kann. Diese Möglichkeit besteht jeden-

fallä auch hinsichtlich derjenigen Waren, welche zu der Zeit hergestellt worden sind, in welcher die Kundgebungen der Beklagten ergangen sind, die zu dem gegenwärtigen Prozesse den Anlaß gegeben haben. Das Patent der Gemeinschuldnerin und dessen Ausbeutung gehören unzweifelhaft zu dem einer Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögen, welches ihr zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens zustand, und bilden deshalb gemäß § 1 der Konkursordnung einen Bestandteil der Konkursmasse, und zwar der Aktivmasse. Der schwebende Prozeß betrifft daher, soweit er das Gebot der Unterlassung der Anpreisung der Waren der Beklagten durch den Hinweis auf Klarheit des Musters derselben zum Gegenstande hat, die Ausbeutung des Patentes und somit die Konkursmasse und ist folgeweise gemäß § 218 E. P. O. (a. F.) durch die Eröffnung des Konkursverfahrens unterbrochen worden. Die Zulässigkeit der durch den Konkursverwalter erfolgten Aufnahme des Verfahrens ist nach den §§ 8 und 9 (10. 11 n. F.) R. O. zu beurteilen. Der § 9 steht dem Konkursverwalter nicht zur Seite, da es sich nicht um eine solche gegen die Gemeinschuldnerin anhängige Rechtsstreitigkeit handelt, welche auf Aussonderung oder abge sonderte Befriedigung gerichtet ist oder einen als Masseschuld zu erachtenden Anspruch betrifft. Dagegen kann sich der Konkursverwalter mit Erfolg auf § 8 R. O. berufen, nach welchem für den Gemeinschuldner anhängige Rechtsstreitigkeiten in der Lage, in welcher sie sich zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens befinden, von dem Konkursverwalter aufgenommen werden können. Wenn auch diese Bestimmung regelmäßig nur auf solche Prozesse Anwendung findet, in welchen der Gemeinschuldner Kläger ist, so ist doch die Parteirolle nicht ausschließlich maßgebend, sondern kommt es darauf an, ob der Gemeinschuldner einen zur Vermehrung der Teilungsmasse dienlichen Anspruch in der schwebenden Rechtsstreitigkeit verfolgt, in welchem Falle diese als für ihn anhängig anzusehen ist. Vergleiche das Urteil des Reichsgerichtes vom 31. Dezember 1883 in den Entsch. des R. G.'s in Civils. Bd. 11 S. 398 flg. Ein solcher Fall liegt hier vor. Die Gemeinschuldnerin hat in dem gegenwärtigen Prozesse, indem sie dem auf Unterlassung der Behauptung des Vorzuges ihrer Ware gerichteten Ansprüche der Klägerin entgegentrat und das Recht auf die in Rede stehende Anpreisung ihrer Waren für sich geltend machte, nicht nur die Auferlegung einer Beschränkung hinsichtlich der Ausübung ihres

Patentes und damit hinsichtlich eines jegigen Bestandtheiles der Konkursmasse abzuwehren gesucht, sondern auch ihrerseits einen Anspruch nämlich das Recht zur unbeschränkten Ausbeutung ihres Patentes verfolgt. Dieser Anspruch ist zur Aktivmasse des Konkurses zu rechnen da er zur Vermehrung der Teilungsmasse insofern führen kann, als durch die öffentliche Behauptung des Vorzuges der Klarheit des Musters der Absatz der Waren der Gemeinschuldnerin, insbesondere auch des aus der früheren Zeit stammenden Warenbestandes, seitens des Konkursverwalters zu höheren Preisen oder in größerem Umfange ermöglicht würde, als es ohne die Zulässigkeit der in Rede stehenden Behauptung der Beklagten der Fall sein würde. Diese Vermehrung der Teilungsmasse konnte im gegenwärtigen Verfahren dadurch herbeigeführt werden, daß dasselbe fortgesetzt und die durch das angefochtene Urteil ausgesprochene Verurteilung der Beklagten beseitigt wurde. Der Konkursverwalter muß demnach im Hinblick auf § 8 R.D. für befugt erachtet werden, durch Aufnahme des Verfahrens den gegenwärtigen Prozeß fortzusetzen, soweit sich der Streit der Parteien um die Zulässigkeit der früheren Behauptung der Beklagten dreht, daß die ihr patentierte Smyrna-Näharbeit vor der Smyrna-Knüpfarbeit durch Klarheit des Musters sich auszeichne. Zur Fortsetzung des Verfahrens bezüglich dieses Streitpunktes war dagegen die beklagte Firma persönlich nicht befugt, da sie gemäß § 5 Abs. 1 R.D. mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Konkursverfahrens die Berechtigung verloren hatte, ihr gemäß § 1 zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen.“ . . .